



# Definition und Einordnung

Nicht jedes Foto oder Video mit sexuellen Handlungen oder abgebildeten Geschlechtsteilen ist pornografisch. Es hängt vom Kontext, von der Art der Darstellung und der Absicht des Medieninhalts ab. Hinzu kommt: Was jemand als „pornografisch“ empfindet und was nicht, kann sich je nach eigenem Gefühl und persönlichen Grenzen unterscheiden. Das zeigen auch die vielen unterschiedlichen Begriffe, die verwendet werden, wie „Soft-Pornos“, „Hardcore-Pornos“, „einfache“, „normale“, „harte“ bzw. „schwere“ Pornografie.



## Definition von Pornografie

Hilfreich ist daher, sich am strafrechtlichen Pornografie-Begriff zu orientieren: „Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet.“<sup>[1]</sup>

Diese Definition haben die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und die Landesmedienanstalten in ihren „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ um weitere Aspekte ergänzt, um sie anschaulicher zu machen:

- Auf inhaltlicher Ebene: die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt.
- Auf formaler Ebene: die überdeutliche und detaillierte Darstellung sexueller Vorgänge und deren aufdringliche und unverfremdete Vermittlung.

Weitere Anzeichen können als Anhaltspunkte dienen, ob ein Angebot als pornografisch zu werten ist: Die Fiktion der unerschöpflichen Potenz und die unermüdliche Hingabebereitschaft der Beteiligten (inhaltliche Ebene) sowie der Anteil an Sequenzen mit genitaler Stimulation und Geschlechtsverkehr an der Gesamtdauer z. B. eines Films (formale Ebene).<sup>[2]</sup>

## Pornografie als jugendgefährdender Inhalt

Auch wenn Pornografie heute leicht verfügbar ist, vor allem im Internet: Für Kinder und Jugendliche kann sie ein erhebliches Problem sein. Sie sind noch in der Entwicklung und bilden ihre Identität erst noch aus, u. a. im Hinblick auf Geschlechterrollen und Sexualität. Dabei suchen sie auch in den Medien nach Antworten und Vorbildern. Durch die (frühe) Konfrontation mit Pornografie kann bei ihnen ein realitätsfremdes und von sehr großem Leistungsdruck geprägtes Bild von Sexualität entstehen.<sup>[3]</sup> Pornografie wird deshalb als jugendgefährdend eingestuft.



Daher gilt in Deutschland gemäß den gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen die Regelung, dass pornografische Inhalte im Netz nicht frei zugänglich gezeigt werden dürfen, sondern nur in extra dafür eingerichteten Erwachsenen-Bereichen mit hohen technischen Zugangshürden: „geschlossene Benutzergruppen“. Kinder und Jugendliche dürfen keinen Zugang dazu bekommen. Im Fernsehen darf Pornografie in Deutschland gar nicht gezeigt werden. Für ausländische Anbieter gelten die deutschen Jugendschutzbestimmungen nicht. Daher ist das Internet voller frei zugänglicher Pornografie.

## Verbotene pornografische Inhalte: Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie

Verboten ist Kinder- und Jugendpornografie, d. h. Inhalte, die Darstellungen des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren (Kind) oder einer Person zwischen 14 und unter 18 Jahren (Jugendliche/r) zeigen<sup>[4]</sup>. Gewalt- und Tierpornografie ist ebenfalls verboten. Gesetzliche Grundlage dafür sind sowohl die Jugendschutzbestimmungen als auch das Strafrecht.

## Ebenfalls verboten: Posenbilder

Auch Posenbilder, d. h. die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern oder Jugendlichen in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung, zählen zur Kinderpornografie bzw. Jugendpornografie und sind daher verboten. Darunter fällt auch die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes oder Jugendlichen.<sup>[5]</sup> Mit dem Verbot von Posenbildern soll verhindert werden, dass der Einstieg in kinder- und jugendpornografische Angebote vor allem über das Internet für Pädosexuelle gefördert wird.<sup>[6]</sup>

Abzugrenzen davon sind eigene Nacktbilder oder -videos, die sich Jugendliche einvernehmlich und gegenseitig schicken (Stichwort „Sexting“). (vgl. dazu Handout „Sexting“ im Bereich „Sexualisierte Inhalte: Sexualisierte Kommunikation“)

## Entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen

Neben Pornografie gibt es auch andere Sexualdarstellungen, die für Kinder und Jugendliche, abhängig vom Alter, problematisch sein können. Etwa wenn:

- Sexualität mit Zwang oder Gewalt verknüpft wird,
- sexualisierte Sprache oder Vulgärsprache dominiert,
- Personen sexistisch und diskriminierend dargestellt werden (z. B. Frauen oder Männer als Sexobjekte),
- wenn spezielle Sexualpraktiken gezeigt werden, wie die Verwendung von Hilfsmitteln, Gruppensex oder aggressiv wirkende Handlungen.<sup>[7]</sup>

Solche Inhalte können für Kinder und Jugendliche, je nachdem wie alt sie sind, beeinträchtigend sein. Das heißt, die Inhalte können sie nachhaltig ängstigen, verstören, verunsichern oder überfordern. Dabei gilt: Jüngere brauchen mehr Schutz als Ältere. Was für 12-Jährige z. B. ein Problem sein kann, können 16-Jährige schon ganz anders einordnen und verarbeiten.

Auch entwicklungsbeeinträchtigende Sexualdarstellungen dürfen nicht komplett frei zugänglich verbreitet werden. Internet- oder Rundfunkanbieter müssen hier ebenfalls Jugendschutzvorkehrungen treffen, damit Kinder und Jugendliche, die noch zu jung dafür sind, zumindest nicht so leicht an diese Inhalte kommen können. Allerdings ist das Schutzniveau hier niedriger als bei geschlossenen Benutzergruppen. Es reichen einfachere technische Maßnahmen wie eine technische Alterskennzeichnung oder Zeitgrenzen aus. Die Regelungen finden sich in § 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). Ausländische Anbieter sind nicht an diese Regelungen gebunden.

## Was können Eltern tun?

Eltern sollten sich bewusst machen, dass ihr Kind, ungewollt oder auch gewollt, mit sexuellen Medieninhalten in Berührung kommen kann. Dabei muss es nicht immer gleich um Pornografie gehen. Auch andere Sexualdarstellungen können Kindern und Jugendlichen, je nach Alter, unangenehm sein und sie überfordern oder belasten. Sie haben dann vielleicht Fragen oder Gesprächsbedarf. Wichtig ist, mit dem Kind darüber zu reden, wenn es das möchte.

Pornografische Inhalte werden manchmal im Freundeskreis oder im Klassenchat über Messenger-Dienste weitergegeben. Eltern sollten ihrem Kind erklären, dass das nicht nur „nicht okay“ ist. Es kann eine Straftat sein und ernste Folgen haben. Sie sollten ihr Kind dazu ermutigen, das auch gegenüber Freundinnen und Freunden und Mitschülerinnen und Mitschülern zu vertreten.

Weitere Tipps zum Thema finden sich in den **„Handlungstipps“** im Bereich **„Sexualisierte Inhalte: Sexualdarstellungen und Pornografie im Netz“**.



## Quellenangaben

- [1] und [2] Kommission für Jugendmedienschutz und die Medienanstalten: Kriterien für die Aufsicht in Rundfunk und Telemedien der Kommission für Jugendmedienschutz und der Medienanstalten: Pornografie – Definition. Internet: [www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzulaessigkeit/pornografie-definition](http://www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzulaessigkeit/pornografie-definition) [Stand: 24.07.2023].
- [3] Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) und Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (aj): „Wie erkläre ich das meinem Kind? Darstellungen von Sexualität in den Medien – Informationen für Eltern“, München, 2022, S. 12.
- [4] Bundeskriminalamt: Thema „Kinder- und Jugendpornografie“. Internet: [www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/kinderpornografie.html](http://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/kinderpornografie.html) [Stand: 23.06.2023].
- [5] Strafgesetzbuch (StGB): § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte. Internet: [www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_184b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184b.html) und Strafgesetzbuch (StGB): § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte. Internet: [www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_184c.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_184c.html) [Stand: 24.07.2023].
- [6] Kommission für Jugendmedienschutz und die Medienanstalten: Kriterien für die Aufsicht in Rundfunk und Telemedien der Kommission für Jugendmedienschutz und der Medienanstalten; Thema „Darstellung von Kindern und Jugendlichen in geschlechtsbetonter Körperhaltung“. Internet: [www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzulaessigkeit#c4072](http://www.kjm-kriterien.de/medienrechtliche-unzulaessigkeit#c4072) [Stand: 24.07.2023].
- [7] Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM): Pornografie und Darstellungen von Sexualität. Internet: [www.blm.de/aktivitaeten/jugendschutz/themen-blm-jugendschutz/pornografie.cfm](http://www.blm.de/aktivitaeten/jugendschutz/themen-blm-jugendschutz/pornografie.cfm) [Stand: 23.06.2023].